

Stiftungsreglement

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Gestützt auf Art. 10.8 Bst. a der Statuten der ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend "Stiftung" genannt) hat die Anlegerversammlung das vorliegende Stiftungsreglement erlassen.

Artikel 1 Anleger

- 1.1. Nur die in Art. 5 der Statuten definierten Vorsorgeeinrichtungen und Personen können Anleger werden. Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Stiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen und darin nachweisen, dass er die Voraussetzungen nach Art. 5 der Statuten erfüllt. Durch Zustimmung des Stiftungsrates entscheidet die Stiftung über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 1.2. Die Anleger unterzeichnen zur Aufnahme eine entsprechende verbindliche Erklärung (Zeichnungsschein), in welcher sie die Kenntnisnahme von Statuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement, Anlagerichtlinien sowie Prospekt bestätigen, und verpflichten sich zum Erwerb – beziehungsweise machen eine verbindliche Zusage zum Erwerb (Kapitalzusage) – von mindestens einem Anspruch an einer Anlagegruppe. Um für die Stiftung Rechte und Pflichten zu entfalten, bedarf die Erklärung der Annahme durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann die Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 1.3. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage an einer Anlagegruppe besteht.
- 1.4. Mit dem Erwerb mindestens eines Anspruchs an einer Anlagegruppe anerkennt der Anleger die Statuten, das Stiftungsreglement, das Organisationsreglement und die Anlagerichtlinien als verbindlich.
- 1.5. Bei Rückgabe aller Ansprüche oder Fehlen von verbindlichen Kapitalzusagen verliert die Einrichtung den Status eines Anlegers und die damit verbundenen Rechte.
- 1.6. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Artikel 2 Anlagevermögen

- 2.1. Das Anlagevermögen der Stiftung besteht aus voneinander rechtlich und finanziell unabhängigen Sondervermögen (nachstehend "Anlagegruppen" genannt). Die einzelnen Anlagegruppen werden eigenständig bewertet und in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungslegung selbständig geführt und verwaltet.
- 2.2. Die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen sowie die Veröffentlichung sowie Änderung von Prospekten, Anlagerichtlinien sowie der Reglemente (vorbehalten Genehmigung des Stiftungsreglements durch die Anlegerversammlung) fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates.
- 2.3. Das Anlagevermögen setzt sich aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen (nachstehend "Ansprüche" genannt). Fraktionen sind zulässig. Die Ansprüche

werden nicht als Wertpapiere ausgestaltet, sondern rein buchmässig erfasst, sind im Rahmen der reglementarischen Vorgaben beschränkt übertragbar und beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

- 2.4. Anlagegruppen mit ausländischen Immobilien können auch in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt werden. In der Jahresrechnung sind indes sämtliche Positionen in Schweizer Franken zu führen.
- 2.5. Tochtergesellschaften, Anlageobjekte und andere Vermögenswerte werden jeweils einer einzigen Anlagegruppe zugeordnet. Wertzuwächse beziehungsweise Wertverluste betreffen ausschliesslich die Anleger der jeweiligen Anlagegruppe. Für Schulden einer Anlagegruppe besteht unter Vorbehalt von zwingenden abweichenden gesetzlichen Bestimmungen keine Mithaftung einer anderen Anlagegruppe.
- 2.6. Die zum Vermögen der einzelnen Anlagegruppen gehörenden Grundstücke i.S.v. Art 655 ZGB (Immobilien im Allein- oder Miteigentum, Bauten im Baurecht sowie Bauland) dürfen nur zugunsten der betreffenden Anlagegruppe verpfändet werden. Die maximale Belastung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom Stiftungsrat verabschiedeten Anlagerichtlinien.

Artikel 3 Inhalt und Wert eines Anspruchs

- 3.1. Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft, Information sowie auf eine entsprechende Quote am Anlagevermögen und am jährlichen Erfolg der betreffenden Anlagegruppe.
- 3.2. Bei der Erstemission von Ansprüchen der betreffenden Anlagegruppe bestimmt der Stiftungsrat den Preis des Anspruchs.
- 3.3. Nach der Erstemission bemisst sich der Inventarwert eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe, dem Nettoinventarwert (Net Asset Value oder NAV) am Stichtag, geteilt durch die Anzahl der an dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
- 3.4. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie die bei der Veräusserung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern.
- 3.5. Der Inventarwert eines Anspruchs wird per Ende jedes Geschäftsjahres sowie mindestens für jeden Tag berechnet, an dem Anteile der betreffenden Anlagegruppe ausgegeben oder zurückgenommen werden.
- 3.6. Die Aktiven und Passiven einer Anlagegruppe sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.
- 3.7. Grundsätzlich richten sich alle Bewertungen von Immobilien nach den International Valuation Standards (IVS), welche vom International Valuation Standard Committee (IVSC) festgelegt werden.
- 3.8. Die Bewertung von Liegenschaften (inklusive von Objektgesellschaften gehaltenen) erfolgt nach dem Grundsatz des "Market Value", d.h. der ermittelte Marktwert wird als der mit hoher Wahrscheinlichkeit am Markt zu erzielende Verkaufserlös definiert, der unter fairen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bewertung am freien Markt zwischen wohl informierten Parteien erzielt werden könnte. Liegenschaften im Bau und Entwicklungsareale werden zu Anschaffungswerten abzüglich allfälliger notwendiger Wertminderungen bilanziert.

- 3.9. Das Gutachten wird durch einen der unabhängigen Schweizer Schätzungsexperten im Sinne von Art. 14 dieses Stiftungsreglements vorgenommen. Der Schätzungsexperte kann stattdessen einen ausländischen Experten zur Schätzung beiziehen, sofern dieser die Qualifikationsanforderungen von Art. 14 ebenfalls erfüllt. Das vom ausländischen lokalen Experten erstellte Gutachten wird vom unabhängigen Schweizer Schätzungsexperten geprüft. Dieser prüft insbesondere die korrekte Anwendung der im Stiftungsreglement vorgeschriebenen Bewertungsstandards und plausibilisiert die Schätzung nach anerkannten Methoden.
- 3.10. Die Bewertung von indirekten, nicht kotierten Anlagen erfolgt aufgrund des vom jeweiligen Administrator zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwertes (NAV) abzüglich allfälliger Kommissionen. Kотиerte Anlagen werden zum Kurswert bewertet.
- 3.11. Zur Währungsabsicherung hinterlegte Sicherheitsmargen werden auf jeden Stichtag hin bewertet. Die Mitteilung der Werte erfolgt durch die beauftragte Bank.
- 3.12. Die Bewertungsmethoden werden im Anhang zur Jahresrechnung offen gelegt.

Artikel 4 Ausgabe von Ansprüchen

- 4.1. Die Ausgabe von Ansprüchen einer Anlagegruppe erfolgt mittels Kapitalabruf durch die Stiftung oder im Austausch zu Sacheinlagen.
- 4.2. Der Ausgabepreis pro Anspruch entspricht dem Inventarwert je Anspruch einer Anlagegruppe zuzüglich allfälliger Steuern, Gebühren, Kommissionen sowie einer Ausgabekommission zugunsten der Anlagegruppen, deren Höhe vom Stiftungsrat im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen festgelegt wird.
- 4.3. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung besteht ausnahmsweise die Möglichkeit der Zession von Ansprüchen an andere Anleger in begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen. Die Preisbildung erfolgt durch Ermittlung des Nettoinventarwertes (NAV). Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Anlegern und der Zustimmung der Geschäftsführung.
- 4.4. Die Geschäftsführung kann die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in einer Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einstellen.

Artikel 5 Sacheinlagen

- 5.1. Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie der betroffenen Anlagegruppe vereinbar sind. Die Interessen der übrigen Anleger dürfen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Den Liquiditätsbedürfnissen ist genügend Rechnung zu tragen.
- 5.2. Der Preis der Immobilie muss durch einen der unabhängigen Schätzer der Stiftung gemäss den reglementarischen Bestimmungen geschätzt werden. Ein zweiter von der Stiftung und vom ersten Experten unabhängiger Schätzer prüft die Schätzung.
- 5.3. Die Stiftung erstellt einen Bericht über alle erfolgten Immobilien-Sacheinlagen. Art, Ort, Preis und Bruttorendite der Sacheinlagen sind pro Objekt im Anhang aufzuführen.
- 5.4. Die Revisionsstelle übernimmt die von den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sacheinlagen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

Artikel 6 Rücknahme von Ansprüchen

- 6.1. Ansprüche können zum vom Stiftungsrat für die jeweilige Anlagegruppe festgelegten Rückgabezeitpunkt zurückgegeben werden. Für einzelne Anlagegruppen oder Tranchen von Anlagegruppen können Kündigungsfristen vorgesehen werden. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme von Ansprüchen abweichend von der Kündigungsfrist oder vom Rücknahmedatum gewähren, sofern ein Anleger aus zwingenden Gründen, namentlich zur Vermeidung eines Liquiditätsengpässes, seine Ansprüche verkaufen muss.
- 6.2. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme von Ansprüchen bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände (z.B. ungenügende Marktliquidität, Vermeidung von Liquiditätsengpässen) zeitlich staffeln oder für längstens 12 Monate aufschieben. Die Geschäftsführung teilt den betroffenen Anlegern den Aufschub mit.
- 6.3. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme um weitere 12 Monate aufschieben. Die Geschäftsführung teilt den betroffenen Anlegern den weiteren Aufschub mit.
- 6.4. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
- 6.5. Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht anteilig dem Nettoinventarwert (NAV) der jeweiligen Anlagegruppe zum Rückgabezeitpunkt, abzüglich allfälliger Steuern, Gebühren, Kommissionen sowie einer Rücknahmekommission zugunsten der Anlagegruppen, deren Höhe vom Stiftungsrat im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen festgelegt wird.
- 6.6. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innert sechs Monaten, berechnet ab dem Rückgabezeitpunkt.

Artikel 7 Abwicklung von Kapitalzusagen

- 7.1. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen erst nach Zustimmung durch die Geschäftsführung. Sie kann die Entgegennahme von Kapitalzusagen ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 7.2. Über den Abruf von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen entscheidet die Geschäftsführung.
- 7.3. Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht zur Gänze abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf, dies in proportionaler Höhe zu den Teilnahmerechten der anderen Anleger nach Massgabe der insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Im Gegenzug ist jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage einem Kapitalabruf der Stiftung proportional (Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusage in Relation zur gesamten Höhe der Kapitalzusagen) nachzukommen.
- 7.4. Für einen Kapitalabruf im Rahmen getätigter Kapitalzusagen ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuräumen. Bewegt sich der Kapitalabruf umfangmässig ausserhalb der rollenden Quartalsplanung, wie sie den Anlegern gegenüber kommuniziert wurde, sind die Abruffristen angemessen, jedoch mindestens auf 20 Tage, maximal auf 45 Tage zu verlängern, um den Anlegern die nötige Vorlaufzeit einzuräumen.

- 7.5. Kommt ein Anleger durch Mahnung nach einem Kapitalabruf in Verzug, so hat er auf dem ordnungsgemäss abgerufenen Betrag einen Verzugszins zu bezahlen (Verzugszinssatz: Saron bzw. Euribor plus 400 Basispunkte). Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seinen Kapitalabruf leistet oder durch einen oder mehrere andere Anleger tatsächlich einbezahlt wird; in jedem Fall erlischt das Recht des Anlegers im Verzug auf Teilnahme an diesem Kapitalabruf.
- 7.6. Die maximale Bindungsfrist des Anlegers wird jeweils auf dem Zeichnungsschein aufgeführt.

Artikel 8 Informations- und Auskunftsrechte der Anleger

- 8.1. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht ins Rechnungswesen zu verlangen.
- 8.2. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Stiftung ist namentlich auch gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Anteile eines Anlegers in der gleichen Anlagegruppe.
- 8.3. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen der Stiftung, der anderen Anleger oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.
- 8.4. Die Anleger haben insbesondere das Recht auf folgende Informationen:
- a. vierteljährlich berechneter Nettoinventarwert (NAV) der Ansprüche;
 - b. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht mit dem von der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) vorgeschriebenen Mindestinhalt, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermitteln muss;
 - c. Statuten und Stiftungsreglement sowie Vorschläge des Stiftungsrates auf deren Änderung, Anlagerichtlinien sowie allfällig weitere Spezialreglemente der Stiftung in der jeweils geltenden Fassung;
 - d. Halbjahresbericht;
 - e. Prospekt und dessen Änderungen.

Artikel 9 Anlegerversammlung

- 9.1. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates, bzw. in seinem Verhinderungsfall des Vize-Präsidenten, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor Versammlungsdatum erfolgen.
- 9.2. In der Einberufung sind Tag, Zeit, Art und ggf. Ort der Anlegerversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates, bei Wahlen insb. auch die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, und der Anleger bekanntzugeben, welche die

- Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 9.3. Der Stiftungsrat führt ein Verzeichnis der Anlagegruppen, der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist.
- 9.4. Die vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 9.5. Der Präsident des Stiftungsrates, bzw. in seinem Verhinderungsfall der Vize-Präsident oder ein von der Anlegerversammlung zu wählender Tagesvorsitzender, führt den Vorsitz der Anlegerversammlung.
- 9.6. Die Wahl der Protokollführer sowie Stimmzähler erfolgt durch die Anlegerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- 9.7. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrer Beteiligungsquote am Anlagevermögen aller Anlagegruppen. Bei Beschlüssen, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, richtet sich das Stimmrecht der Anleger nach deren Anteil am Anlagevermögen der betreffenden Anlagegruppen.
- 9.8. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Anlegerversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 14 und 15 der Statuten.

Artikel 10 Stiftungsrat

- 10.1. Nach Art. 11.4 der Statuten nimmt der Stiftungsrat alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Statuten der Anlegerversammlung zugeteilt sind.
- 10.2. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates durch den Präsidenten, bzw. in seinem Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten, einzuladen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 10.3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident, bzw. in seinem Verhinderungsfall der Vize-Präsident oder ein vom Stiftungsrat zu wählender Tagesvorsitzender, führt den Vorsitz in einer Sitzung.
- 10.4. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10.5. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen die Beratung in einer Sitzung. Weitergehende Details werden im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 11 Delegation

- 11.1. Der Stiftungsrat kann Aufgaben an eine Geschäftsführung, Anlagekommissionen und weitere Dritte übertragen, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind insbesondere:
- a. Es handelt sich um nach Gesetz und Statuten übertragbare Aufgaben.

- b. Die Übertragung von Aufgaben wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.
 - c. Eine allfällige Weiterübertragung durch die vom Stiftungsrat beauftragten Delegationsnehmer (Sub-Delegation) erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Aufgabenübertragung. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Stiftung und die Revisionsstelle zulassen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates.
 - d. Weitere Übertragungen (Sub-sub-Delegation) sind zulässig, sofern die Anforderungen an die Übertragung respektive die Weiterübertragung eingehalten sind.
- 11.2. Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sowie die Einhaltung von Integritäts- und Loyalitätspflichten.

Artikel 12 Anlage des Anlagevermögens

Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien und Prospekte, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.

Artikel 13 Anlagekommission

- 13.1. Der Stiftungsrat kann die Überwachung der Anlagetätigkeit der Geschäftsführung an eine oder mehrere Anlagekommissionen delegieren. Das Organisationsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- 13.2. Die Anlagekommissionen nehmen diese Aufgabe gemäss den vom Stiftungsrat auf der Grundlage von Art. 11.5 Bst. k der Statuten erlassenen Anlagerichtlinien und im Rahmen des Organisationsreglements wahr. Der Stiftungsrat ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die Anlagekommissionen erstatten dem Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich Bericht, in dringenden Fällen umgehend.
- 13.3. Die Anlagekommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Diese können sowohl Stiftungsratsmitglieder als auch Dritte sein. Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Anlagekommission sind im Organisationsreglement definiert.
- 13.4. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Anlagekommission und regelt deren Entschädigung. Im Übrigen konstituiert sich die Anlagekommission selber.
- 13.5. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt ein Jahr, wobei dies als Periode von einer Wahl durch den Stiftungsrat bis zur nächsten zu verstehen ist. Die Mitglieder der Anlagekommission sind wieder wählbar.
- 13.6. Bei Anlagegruppen mit Auslandimmobilien ist in der Anlagekommission mindestens ein ausgewiesener Immobilienexperte für Auslandimmobilien beizuziehen, welcher bei sämtlichen Anlageentscheiden beratend mitwirkt. Er kann auch Kommissionsmitglied mit Stimmrechtsbefugnis sein. Die Anforderungen an die Qualifikation regelt das Organisationsreglement.

Artikel 14 Schätzungsexperten

- 14.1. Der Stiftungsrat ernennt mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Sämtliche Experten und Expertinnen müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.

- 14.2. Die Amtsdauer der Schätzungsexperten beträgt drei Jahre, wobei dies als Periode von einer Wahl durch den Stiftungsrat bis zur nächsten zu verstehen ist. Die Schätzungsexperten sind wieder wählbar.
- 14.3. Für die Qualifikation der Schätzungsexperten gelten die Swiss Valuation Standards (SVS).
- 14.4. Die Schätzungsexperten unterstützen die beteiligten Gremien bei der Evaluation und Überwachung der Immobilienanlagen. Sie erstellen zu Händen des Stiftungsrats mindestens einmal jährlich einen Bericht.
- 14.5. Von ausländischen Schätzungsexperten erstellte Gutachten zu Immobilienanlagen im Ausland müssen durch eine Person nach Absatz 1 auf die korrekte Anwendung der im Reglement vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze hin geprüft werden und das Ergebnis des ausländischen Gutachtens muss ihr plausibel erscheinen.

Artikel 15 Depotbank

Der Stiftungsrat ernennt eine Depotbank in der Schweiz. Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sein.

Artikel 16 Revisionsstelle

- 16.1. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.
- 16.2. Die Revisionsstelle übernimmt die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

Artikel 17 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, dies erstmals zum 1. Januar 2025 (d.h. das Geschäftsjahr 2023/2024, welches am 1. Juli 2023 begonnen hat, endet damit am 31. Dezember 2024). Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird separat und nach Swiss GAAP FER Buch geführt.

Artikel 18 Ausgabe-, Rücknahme- und Transaktionskommissionen zu Lasten der Anleger

- 18.1. Zur Deckung des Aufwandes für die Kapitalbeschaffung sowie der direkt damit verbundenen Aufwendungen können folgende Kommissionen erhoben werden:
 - a. eine Kommission auf dem Inventarwert neu ausgegebener Ansprüche von maximal 2.5%. Im Falle einer sofortigen Wiederanlage ausgeschütteter Erträge des Anlagevermögens entfällt diese Kommission gänzlich;
 - b. eine Kommission auf dem Inventarwert zurückgenommener Ansprüche von maximal 2.5%;
 - c. eine Transaktionskommission auf dem Inventarwert übertragener Ansprüche von maximal 2.5%.
- 18.2. Die jeweiligen Ansätze werden im Internet publiziert.

Artikel 19 Geschäftsführung

- 19.1. Der Stiftungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Geschäfte der Stiftung beauftragen. Er achtet auf dessen Befähigung und ist um eine ausreichende Instruktion und Kontrolle der Geschäftsführung besorgt. Die Auswahl erfolgt transparent, basierend auf Anforderungsprofilen.
- 19.2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einem schriftlichen Vertrag, in Einklang mit den Stiftungsbestimmungen, näher geregelt.
- 19.3. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte, die ihr durch Vertrag, Statuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement und weitere Spezial-Reglemente sowie Weisungen des Stiftungsrates zugewiesen sind.
- 19.4. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere:
 - a. Verwaltung und Administration der Stiftung, ihres Stamm- und Anlagevermögens;
 - b. Führung der Buchhaltung sowie das Erstellen der Bilanz und Erfolgsrechnung und des Anhangs;
 - c. Berechnung des Inventarwertes sowie des Preises der Ansprüche;
 - d. die administrative Abwicklung bei Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
 - e. jährliche Berichterstattung zu Handen der Anlegerversammlung;
 - f. Führung des Anlegerverzeichnisses;
 - g. laufende Information an den Stiftungsrat.
- 19.5. Der Stiftungsrat kann die Anlage des Vermögens an die Geschäftsführung delegieren. Das Organisationsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- 19.6. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Mitglieder in einer Anlagekommission, nicht aber Mitglieder im Stiftungsrat sein. Delegiert der Stiftungsrat die Geschäftsführung nicht, ist eine Personalunion gemäss Gesetz möglich.
- 19.7. Auf Personen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsrats- bzw. Kommissionsmitglieder entfallen. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Bei Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied in den Ausstand zu treten.

Artikel 20 Internes Kontrollsystem

- 20.1. Der Stiftungsrat implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement.
- 20.2. Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung, geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Stiftung eingegangenen Risiken zu definieren. Diese Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

Artikel 21 Risikomanagement

- 21.1. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft der Stiftung sowie die Risikolimiten.
- 21.2. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass alle für die Stiftung wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Artikel 22 Überprüfung Anlagerichtlinien, Berichterstattung und Verhaltenskodex

- 22.1. Die Stiftung unterstellt sich den KGAST-Richtlinien. Die Umsetzung der KGAST-Richtlinien ist durch die Geschäftsführung jährlich unterschriftlich dem Stiftungsrat und der KGAST zu bestätigen.
- 22.2. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich Kapitalanlagen involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes gemäss ASIP-Charta und zugehörigen Fachrichtlinien sowie Erfüllung der KGAST-Richtlinien verpflichtet.

Artikel 23 Gebühren und Verwaltungskosten

- 23.1. Der Stiftungsrat erlässt ein Gebühren- und Kostenreglement.
- 23.2. Das Gebühren- und Kostenreglement definiert die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Gebühren und Kosten gegenüber Anlegern und den Anlagegruppen sowie deren Bemessungsgrundlage und Höhe.
- 23.3. Gebühren und Verwaltungskosten, die nicht einer einzelnen Anlagegruppe zugeordnet werden können, werden entsprechend der Grösse der Anlagegruppen proportional auf die einzelnen Anlagegruppen aufgeteilt.
- 23.4. Der Stiftungsrat kann für unterschiedliche Anlagegruppen bezüglich Bemessungsgrundlage und Höhe unterschiedliche Gebührenstrukturen vorsehen.
- 23.5. Der Stiftungsrat kann im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen über eine Änderung der Gebühren frei bestimmen und muss die Anleger innerhalb von 30 Tagen entsprechend informieren.

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Stiftungsreglement tritt nach positivem Abschluss des Vorprüfungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde, dem Beschluss der Anlegerversammlung vom 17. April 2024 und gestützt auf die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt das Stiftungsreglement vom 4. Dezember 2019.